

Rundschreiben / Informationsschreiben Nr. 03/2021

**Steuer-News zum
Dekret (Unterstützungsverordnung) „sostegni-bis“ DL 73/2021**

1) Neue Verlustbeiträge für Unternehmer/Freiberufler (Art.1)

Im Dekret sind neue staatliche Verlustbeiträge vorgesehen. Es handelt sich in Stichworten um folgende Zuschüsse:

- **Automatischer Verlustbeitrag:** dieser wird allen Unternehmer/Freiberufler ausbezahlt, welche den Verlustbeitrag vom *Dekret Sostegni DL Nr. 41/2021* erhalten haben (siehe dazu Info-Mail vom 25.03.2021). Der Betrag ist derselbe; wir werden die notwendigen Vorkehrungen für eine reibungslose Auszahlung treffen.
- **Alternativer Verlustbeitrag:** dieser wird mit Bezug auf den Zeitraum **01.04.2020 bis 31.03.2021** berechnet. Wenn der durchschnittliche fakturierte Monatsumsatz zum Vergleichszeitraum 01.04.2019 bis 31.03.2020 um mindestens **30%** niedriger ist und der daraus resultierende Beitrag höher als der automatische Verlustbeitrag ist, wird die Differenz zusätzlich ausbezahlt. Wenn die Berechnung niedriger ist, besteht kein Anspruch auf diesen Beitrag.
Für all jene, welche den ersten Beitrag nicht erhalten haben (z.B. kein Rückgang von mind. 30% auf den durchschnittlichen Monatsumsatz 2020 gegenüber 2019), jetzt aber mit dem alternativen Beitrag (aufgrund des neuen Berechnungszeitraumes) Anspruch haben, gelten die erhöhten Prozentsätze (siehe nachstehende Tabelle „Variante“).

Erlöse 2019 in Euro	Beihilfesatz auf Differenz monatl. Umsatzrückgang	Variante
≤ 100.000	60%	90%
> 100.000 und ≤ 400.000	50%	70%
> 400.000 und ≤ 1.000.000	40%	50%
> 1.000.000 und ≤ 5.000.000	30%	40%
> 5.000.000 und ≤ 10.000.000	20%	30%



www.dataservice-bz.it

- **Verlustbeitrag aufgrund Verminderung des wirtschaftlichen Ergebnisses:** dieser Beitrag steht all jenen zu, welche einen verminderten Reingewinn 2020 in Bezug auf 2019 erklären. Hierfür müssen aber noch sämtliche Bestimmungen wie ↻genaue Definition des Reingewinnes ↻Höhe des Prozentsatzes des Rückganges ↻Höhe des Prozentsatzes des Beitrages usw. erlassen werden. Als Bedingung gilt, dass die Steuererklärung Mod. UNICO für das Geschäftsjahr 2020 innerhalb 10.09.2021 telematisch versendet werden muss.

Wir werden, so wie auch bisher, sämtliche Berechnungen für Sie vornehmen und die entsprechenden Anträge stellen. Dasselbe gilt auch für den Verlustbeitrag bzw. Fixkostenbeitrag von Seiten der Provinz.

2) Neuauflage Mietbonus (Art.4)

Auch der Mietbonus wurde neu aufgelegt. Für bezahlte Mieten der Monate **Jänner - Mai 2021** gilt der Bonus in Höhe von **60%**. Betroffen sind Mieten für gewerbliche Baueinheiten, die zur Ausübung einer Unternehmens- und freiberuflichen Tätigkeit dienen (ausgenommen also Wohnzwecke). Bei Betriebspacht wurde der Bonus auf 30% vermindert.

Als Voraussetzung gilt ein Umsatzrückgang von mindestens 30% des durchschnittlichen Monatsumsatzes im Zeitraum 01.04.2020 bis 31.03.2021 zum Vergleichszeitraum 01.04.2019 bis 31.03.2020. Keine Verminderung ist erforderlich für die Unternehmen und Freiberufler, welche ihre Tätigkeit erst im Laufe des Jahres 2019 begonnen haben (außer es handelt sich um die Fortführung einer bestehenden Tätigkeit). Ausgeschlossen sind Unternehmen mit Erlöse 2019 über 15 Millionen Euro.

Für Unternehmen im Tourismusbereich wurden die geltenden Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 2021 (Mietbonus 60% auf bezahlte Mieten sowie 50% auf Betriebspacht der Monate Jänner – April 2021) für den Zeitraum Mai – Juli 2021 verlängert.

Der Bonus kann wie bisher über das Modell F24 verrechnet werden.

Auch hierfür werden wir die entsprechenden Kontrollen/Berechnungen für Sie vornehmen und gegebenenfalls das Steuerguthaben anwenden.



www.dataservice-bz.it

3) Werbebonus (Art.67)

Auch der Werbebonus wurde für den Zeitraum **2021** und **2022** zu den gleichen Bestimmungen wie bisher verlängert. Zur Erinnerung:

- Steuerbonus **50%** der getätigten Werbespesen für Printmedien (auch im digitalen Format)
- Steuerbonus **75%** der erhöhten Werbespesen im Vergleich zum Vorjahr für Radio- und TV-Werbung

Der Beitragsfonds für die beiden Jahre wurde auf 90 Millionen Euro erhöht. Zudem kann der Antrag für 2021, welcher eigentlich von 01.03.2021 bis 31.03.2021 zu versenden gewesen wäre, nachträglich noch vom **01.09.2021 bis 30.09.2021** versendet werden.

4) Steuerbonus für Sponsoring im Sport

Auch dieser Steuerbonus in Höhe von **50%** wurde für das Jahr **2021** verlängert. Betroffen sind Werbespesen für Profisportvereine und Amateursportvereine, welche olympische Disziplinen ausüben, beim CONI gemeldet sind, Jugendtätigkeit vorweisen können sowie Umsätze 2019 von mindestens Euro 150.000 hatten. Ausgenommen sind Sportvereine welche die Forfait-Besteuerung (Gesetz 398/91) anwenden. Der Werbebeitrag muss mindestens Euro 10.000 betragen.

5) Steuerbonus auf Schutzmaterialien / Desinfektionsspesen

Für getätigte Spesen im Zeitraum **Juni – August 2021** für Desinfektionsspesen und Schutzmaterialien in Bezug auf COVID-19 wird ein Steuerbonus in Höhe von **30%** gewährt.

6) Eigenkapitalförderung ACE

Der derzeitige Referenzsatz für die Eigenkapitalförderung von 1,3 % wird beschränkt für 2021 auf 15% erhöht. Die Förderung betrifft aber nur die erwirtschafteten, nicht ausbezahlten Gewinne des Jahres (Thesaurierung) samt Zuzahlungen oder Einlagen der Gesellschafter im Jahr 2021.



www.dataservice-bz.it

7) Steuerbonus auf Sanierungs-/ Verbesserungsarbeiten Hotels

Der bereits für die Jahre 2020 und 2021 geltende Steuerbonus von 65% auf Hotel-sanierungen wird auf **2022** ausgedehnt, wobei das Steuerguthaben immer mittels „Click-Day“ ermittelt wird und somit keine Garantie auf ein positives Ergebnis besteht.

8) Aufschub der ersten GIS-Rate

In Südtirol wird die erste Rate der GIS (Gemeindeimmobiliensteuer) auf den **16.12.2021** aufgeschoben. Somit wird am besagten Datum Akonto (50%) und Saldo (50%) in einmal bezahlt.

Da es sich bei der Aussetzung um eine Kannbestimmung handelt, ist die Einzahlung der Akontorate am 16.06.2021 durchaus möglich.

Steuerfristen JUNI

16. Juni

- 1. Rate GIS (Aufschub möglich – siehe dazu Punkt 8)

30. Juni

- Einzahlung der Steuern IRPEF – IRAP sowie der Beiträge INPS resultierend aus der Steuererklärung (Aufschub nicht ausgeschlossen)
- Einzahlung der Ersatzsteuer bei Aufwertungen Betriebsgüter